

Der Staatsminister

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Sächsischer Landtag
Vorsitzender des
Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Herrn Jürgen Petzold MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon: 0351 564-8001
Telefax: 0351 564-8024

**Antrag der Fraktion DIE LINKE, Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Drs.-Nr.: 5/2201

Thema: Mobilität für alle in Sachsen sicherstellen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
66-3890

Dresden, **21. Mai 2010**

Der Landtag möge beschließen:

**I. im Freistaat Sachsen ab dem 1. Januar 2011 ein Mobilitätsticket unter
Auswertung der Erfahrungen des Landes Brandenburg und der Stadt
Leipzig einzuführen.**

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

**II. bei der Einführung eines Mobilitätstickets sollten folgende Hand-
lungsleitlinien berücksichtigt werden:**

- 1. Beim Anspruchsumfang eines Mobilitätstickets handelt es sich
um ein möglichst kostengünstiges Angebot zur Nutzung des
Nahverkehrs ohne zeitliche Einschränkungen. Es soll einfach
ohne zusätzliche bürokratische Hürden ausgegeben werden. Die
Inanspruchnahme muss frei von Diskriminierung gestaltet wer-
den.**
- 2. Anspruchsberechtigt in der ersten Phase sollen alle sächsi-
schen Einwohnerinnen und Einwohner sein, die Arbeitslosen-
geld II oder Sozialgeld (SGB II), Grundsicherung im Alter oder
Sozialhilfe (SGB XII) beziehen oder Leistungen nach dem Asyl-
bewerberleistungsgesetz erhalten. Mitglieder einer Bedarfsge-
meinschaft haben einen eigenständigen Anspruch unabhängig
vom Haushaltsvorstand.**

**In einer zweiten Phase nach Einführung des Mobilitätstickets
soll in Abhängigkeit von der Inanspruchnahme geprüft werden,
ob der Empfängerkreis auf weitere einkommensschwache Be-
völkerungsgruppen wie z. B. Empfängerinnen und Empfänger
von Wohngeld ausgeweitet werden kann.**



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und
Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstellen:

Hoyerswerdaer Straße 1
01097 Dresden

Leipziger Straße 15
01097 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

3. Das Anspruchsgebiet des Mobilitätsticket soll die Mobilitätsgrundbedürfnisse sichern, d.h. Mobilität im eigenen Wohnort und in das nächste Oberzentrum ermöglichen. Denn nach der Ordnung des Landesentwicklungsplans halten gerade die Oberzentren bestimmte Leistungen vor, die für die soziale und kulturelle Teilhabe von entscheidender Bedeutung sind. Daher ist die Erreichbarkeit des jeweilig nächsten Oberzentrums die Mindestanforderung an ein wirksames Mobilitätsticket. Um den Mindestanforderungen gerecht zu werden, wäre die Einführung des Mobilitätstickets innerhalb der bestehenden Grenzen der Verkehrsverbünde möglich. Das Mobilitätsticket würde sich somit nahtlos in die bestehenden Verbundtarife integrieren lassen. Berücksichtigt werden muss darüber hinaus die Verschiedenheit der Mobilitätsbedürfnisse im ländlichen und im städtischen Raum, der vorhandenen Tarifsysteme und Übergangsbereiche in den sächsischen Verkehrsverbänden sowie die Tatsache, dass nach der Verwaltungsreform die Grenzen einiger Verkehrsverbünde mehrere Landkreise schneiden (Mittelsachsen, Bautzen). Um diesen Mindestanforderungen ebenfalls gerecht zu werden, sollte die Einführung eines Mobilitätstickets als zweckgebundene Budgetleistung (Gestaltung als Gutscheinsystem zur Zahlung, z. B. über eine elektronische aufladbare Karte) umgesetzt werden.
 4. Das Mobilitätsticket wird als zweckgebundener, verllorener Zuschuss zum Erwerb von Fahrkarten im Öffentlichen Personennahverkehr Sachsens gewährt. Sein monatlicher Betrag bemisst sich an den Kosten einer vergleichbaren Monatskarte am Wohnort der Empfangsberechtigten abzüglich des in der amtlichen Berechnung der Regelsätze für Arbeitslosengeld II für Mobilität vorgesehenen Betrages. Der Eigenanteil der Anspruchsberechtigten sollte den gegenwärtig vorgesehenen Regelsatz im SGB II von 16 Euro/als gegenwärtige Bezugsgröße nicht übersteigen. Eine Verwendung dieses Betrages bis zu 6 Monaten als Budget ist zulässig.
 5. Bei der Einführung eines Mobilitätstickets bedarf es keiner Ausweitung des Leistungsangebots der Verkehrsunternehmen. Bei den Verkehrsverbänden wird darüber hinaus mit weiteren positiven Effekten gerechnet, wie z.B. die Gewinnung und Bindung von neuen Kundinnen und Kunden, eine deutliche Senkung des Anteils an "Schwarzfahrenden" sowie die bessere Auslastung der Verkehrsmittel gerade im ländlichen Raum.
- III. die Einführung des Mobilitätstickets zum 1. Januar 2011 vorzubereiten und dazu insbesondere die entsprechenden Finanzmittel im Doppelhaushalt 2011/12 des Freistaates einzustellen. Da die Verkehrsverbände von den zusätzlichen Fahrgästen ebenfalls profitieren werden, sollten sie sich auch an den entstehenden Kosten abhängig von den zu erwartenden Mehreinnahmen angemessen beteiligen.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

namens und im Auftrag der Staatsregierung nehme ich zu dem Antrag wie folgt Stellung:

zu Ziffer I.:

Die Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs ist gemäß § 3 Absatz 1 ÖPNV-Gesetz eine freiwillige Aufgabe der Daseinsvorsorge der Landkreise und Kreisfreien Städte, die sich zu ÖPNV-Zweckverbänden zusammengeschlossen haben.

Gemäß § 7 Abs. 1 soll der öffentliche Personennahverkehr seine Aufwendungen soweit wie möglich selbst erwirtschaften. Im Übrigen sichern die Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs seine finanziellen Grundlagen ab.

Die den ÖPNV durchführenden Leistungserbringer (private oder öffentliche Verkehrsunternehmen) des Bus-, Straßenbahn- und Eisenbahnverkehrs haben durch Fahrgeld-erlöse und andere Einnahmen kostendeckend zu arbeiten. Da dies nicht überwiegend der Fall ist, stellen die Aufgabenträger Ausgleichsleistungen zur Verfügung.

Gemäß Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVFinVO) erhalten die Zweckverbände jährliche Mittel zur Finanzierung der Verkehrsleistungen. Im Rahmen der Verwendung der Mittel sind die Aufgabenträger relativ frei, sofern diese für Leistungen des ÖPNV verwendet werden. Darüber hinaus steuern die Landkreise und Kreisfreien Städte weitere Mittel insbesondere für den straßengebundenen ÖPNV aus dem Finanzausgleichsgesetz bei.

Jede Behörde, die gegenüber einem Verkehrsunternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen ausspricht, ist auch zum Ausgleich der möglicherweise damit verbundenen Vermögensnachteile und Einnahmeverluste verpflichtet.

Die Einführung eines vom Freistaat Sachsen finanzierten und organisierten Verfahrens zur landesweiten Anwendung eines Mobilitätsticket wird nicht als Ziel und Aufgabe der Staatsregierung gesehen.

Den kommunalen Aufgabenträgern und den Verkehrsunternehmern bleibt es dennoch freigestellt, für bestimmte Fahrgastgruppen Fahrpreisermäßigungen anzubieten oder entsprechende Fahrberechtigungen anzuerkennen.

Zu Ziffer II. und III.

Auf eine Einschätzung und Bewertung der weiteren Einzelheiten zu den unter II. aufgeführten Handlungsleitlinien kann wegen der grundsätzlichen Ablehnung zur Einführung eines landesweiten Mobilitätstickets weitestgehend verzichtet werden.

Zudem wird für die Einstellung von Mitteln zur Finanzierung des Mobilitätstickets im Doppelhaushalt 2011/2012 keine Möglichkeit gesehen. Eine finanzielle Verantwortung des Freistaates Sachsen für derartige Leistungen ist nicht erkennbar.

Die anteilige Übernahme von Mehrkosten durch die Verkehrsverbünde liegt im Ermessen dieser selbst und kann durch den Freistaat Sachsen nicht gefordert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Sven Morlok